

Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und Datenverarbeitung BMF vom 22.02.2022

Die Finanzverwaltung ändert aufgrund des [BMF Schreibens vom 22.02.2022](#) ihre Auffassung zur Nutzungsdauer von Computern und Software. Den Kernbereich der Digitalisierung bilden die Computerhardware (einschließlich der dazu gehörenden Peripheriegeräte) sowie die für die Dateneingabe und -verarbeitung erforderliche Betriebs- und Anwendersoftware. Diese Wirtschaftsgüter unterliegen aufgrund des raschen technischen Fortschritts einem immer schnelleren Wandel. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, die der Abschreibung nach § 7 Abs. 1 S. 2 EStG zugrunde zu legen ist, wurde für diese Wirtschaftsgüter seit rund 20 Jahren nicht mehr geprüft und bedarf deshalb einer Anpassung an die geänderten tatsächlichen Verhältnisse.

Die bisher in der **AfA-Tabelle des BMF** für allgemeine Anlagegüter ([Afa-Tabelle AV](#)) enthaltene Nutzungsdauer für

- Computer
- Desktop-Computer
- Notebook-Computer
- Laptop-Computer
- Tablet-Computer
- Slate-Computer
- mobile Thin-Client
- Desktop-Thin
- Workstation
- mobile Workstation
- Small-Cale-Server
- Dockingstation
- Externe Netzteile
- Peripherie-Geräte
- Software zur Dateneingabe und –verarbeitung

wird von **drei Jahren auf ein Jahr** herabgesetzt, für Gewinnermittlungen in Wirtschaftsjahren die **nach dem 31.12.2020** enden.

Hinweis: Nicht anzuwenden sind die Grundsätze dieses BMF Schreibens unserer Meinung nach für aufwendige EDV-Anlagen z. B. Server aller Art

Für Wirtschaftsgüter des **Privatvermögens, die zur Einkünfteerzielung bei Gewinneinkünften** verwendet werden gelten die Regelungen des BMF Schreiben vom 26.02.2021 ebenfalls ab dem Veranlagungszeitraum 2021. Die Regelungen des BMF Schreiben gelten auch für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie nichtselbständiger Tätigkeit.